

g)
LANDESGESETZ vom 13. Februar 1997, Nr. 4 1)

—
Maßnahmen des Landes Südtirol zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft
1997

I. ABSCHNITT**Allgemeine Bestimmungen****1. (Allgemeine Zielsetzung)**

(1) Das Land Südtirol, in der Folge Land genannt, fördert, unter Beachtung der Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft und unter Wahrung der Erfordernisse des Umwelt- und Landschaftsschutzes, der ausgeglichenen Entwicklung der Beschäftigung sowie des Arbeitsrechts, der Hygiene und Arbeitssicherheit, die Entwicklung der Wirtschaftszweige Industrie, Handwerk, Handel, Tourismus und Dienstleistungen und insbesondere ihrer Wertschöpfung und - auch internationalen - Konkurrenzfähigkeit.

(2) Auf landwirtschaftliche Betriebe ist dieses Gesetz nicht anzuwenden.

(3) Die Gemeinschaftsbestimmungen im Bereich der staatlichen Beihilfen für die sensiblen Sektoren wie Stahl, Kohle, Transport, Kunstfasern, Automobilindustrie, Schiffbau und Fischerei werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

2. (Form der Förderung)

(1) Die Förderung erfolgt durch die Vergabe von Beihilfen im Rahmen der Gemeinschaftsbestimmungen über staatliche Beihilfen. Die Beihilfen können nachstehende Formen annehmen, wobei auch Kombinationen derselben zulässig sind:

- a) Beitrag,
- b) Zinsbegünstigung,
- c) begünstigtes Darlehen.

(2) Für Betriebe, die ihren Sitz in benachteiligten Gebieten im Sinne des Gemeinschaftsrechtes haben, können Förderungen bis zu 15 Prozent über das in den folgenden Abschnitten vorgesehene Höchstmaß hinaus vergeben werden; dies auf Grundlage von Kriterien im Sinne von Artikel 2 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, betreffend "Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Rechts auf Zugang zu Verwaltungsunterlagen", welche der Europäischen Gemeinschaft zu notifizieren sind.

(3) Die Beihilfen sind mit den in Anwendung der "de minimis"-Bestimmung gewährten Beihilfen kumulierbar.

(4) (5)2

2/bis. (Verpflichtungen)

(1) Die Empfänger der Beiträge laut diesem Gesetz verpflichten sich auf Grund von Kriterien im Sinne von Artikel 2 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, die Güter, für welche ein Beitrag gewährt worden ist, für eine Höchstdauer von fünfzehn Jahren nicht zu veräußern und zu vermieten oder deren Verfügbarkeit Dritten zu übertragen.

(2) Wenn der Beitragsempfänger diese Verpflichtungen nicht einhält sowie bei Einstellung der Betriebstätigkeit, wird der Beitrag von der Landesregierung widerrufen und zurückgefordert, und zwar im Verhältnis zur Restdauer der in den Anwendungskriterien gemäß Absatz 1 angegebenen Frist und zusammen mit den angereiften gesetzlichen Zinsen.

(3) Die Landesregierung kann auf den Widerruf verzichten, wenn der Begünstigte nachweisbar nicht vorsätzlich und ohne Spekulations- oder Gewinnabsichten gegen die in Absatz 1 enthaltenen Bestimmungen verstoßen oder die Betriebstätigkeit eingestellt hat. 3)

(4) Die in den vorhergehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen finden auch für die im Sinne der Landesgesetze vom 13. November 1986, Nr. 27, vom 26. März 1982, Nr. 11, vom 8. September 1981, Nr. 25, und vom 13. August 1986, Nr. 25, in geltender Fassung, eingereichten Förderungsgesuche Anwendung. 3)

II. ABSCHNITT**Maßnahmen zur Förderung betrieblicher Investitionen**

3. (Maßnahmen)

(1) Die Förderung betrifft betriebliche Investitionsvorhaben, die:

- a) über den Erwerb von beweglichen oder unbeweglichen Gütern erfolgen,
- b) über den Bau, Umbau oder die Erweiterung von Betriebsgebäuden oder -räumen durchgeführt werden,
- c) die Modernisierung, Auf- und Nachrüstung von Anlagen beinhalten.

(2) Ebenfalls gefördert werden können die Herstellung von beweglichen und unbeweglichen Investitionsgütern in Form von Eigenleistungen, der Besitzerwerb durch Leasing sowie Maßnahmen zur Sicherung der Nahversorgung.

(3) Investitionen mit hohem Innovationsgehalt können bevorzugt behandelt werden.

4. (Beihilfen)

(1) Für betriebliche Investitionsvorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen, in der Folge KMU genannt, können Beihilfen im Rahmen der Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen an KMU gewährt werden.

(2) Als KMU gelten jene Unternehmen, die der Definition gemäß der Gemeinschaftsregelung entsprechen.

(3) Die Förderung allgemeiner Investitionsvorhaben von großen Unternehmen und in besonders begründeten Ausnahmefällen von KMU erfolgt im Einzelfall nach vorheriger Notifizierung und Genehmigung im Sinne von Artikel 93 Absatz 3 des EG-Vertrages und unter Berücksichtigung der von der Europäischen Kommission festgelegten Grenzen. Von der Notifizierungspflicht sind Beihilfen ausgenommen, die die "de minimis"-Grenze im Sinne der Gemeinschaftsregelung über die staatlichen Beihilfen nicht überschreiten.

(4) Für betriebliche Investitionsvorhaben von Kleinstunternehmen und KMU, deren Tätigkeiten keinen Handel zwischen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union hervorrufen, können Investitionsbeihilfen bis zu einer Intensität von 40 Prozent der getragenen Spesen gewährt werden; dies auf der Grundlage von Kriterien im Sinne von Artikel 2 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17. 4)

III. ABSCHNITT

Maßnahmen zugunsten von Umweltinvestitionen

5. (Ziele)

(1) Das Land unterstützt nachstehende betriebliche Maßnahmen:

- a) Umweltschutzinvestitionen,
- b) Investitionen im Bereich der Energieeinsparungen und der erneuerbaren Energie,
- c) Forschung und Entwicklung von weniger umweltverschmutzenden Technologien,
- d) technische Information, Beratungsdienste und Ausbildung in den neuen Umwelttechnologien und -praktiken,
- e) Umweltaudits in den Unternehmen.

6. (Beihilfen)

(1) Für die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a) und b) erwähnten Vorhaben kann eine Beihilfe im Rahmen der Gemeinschaftsregelung für staatliche Umweltschutzbeihilfen gewährt werden.

(2) Für die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) erwähnten Vorhaben kann eine Beihilfe im Rahmen der Gemeinschaftsregelung staatlicher Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen laut Abschnitt IV gewährt werden.

(3) Für die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben d) und e) angeführten Vorhaben kann den Unternehmen innerhalb der Grenzen der Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen eine Beihilfe für Beratung, Weiterbildung und Wissensvermittlung laut Abschnitt V gewährt werden.

(4) Für die Errichtung von thermischen Solaranlagen können Beihilfen bis zu einer Intensität von 50 Prozent der anerkannten Kosten gewährt werden; dies auf Grundlage von Kriterien im Sinne von Artikel 2 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, welche der Europäischen Gemeinschaft zu notifizieren sind.

IV. ABSCHNITT

Maßnahmen zur Förderung der Forschung und Entwicklung

7. (Maßnahmen)

(1) Das Land fördert die nachstehenden Vorhaben aus dem Bereich der Forschung und Entwicklung:

- a) Grundlagenforschung,

- b) angewandte Forschung,
 - c) Entwicklung von Prototypen und Vorserien,
 - d) Beschaffung von Patenten sowie von Know-how betreffend Produkte, Dienstleistungen und Fertigungstechnologien,
 - e) Entwicklung und Anwendung von Technologien, die der Energieeinsparung, dem Umweltschutz, der Hygiene und dem Arbeitsschutz dienen,
 - f) Vorhaben zur Verbesserung der Qualitätssysteme,
 - g) Förderung und Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungszentren,
 - h) Mitarbeit von verwaltungsinternen sowie -externen Fachleuten bei der Koordinierung und Ausarbeitung von Projekten und Untersuchungen,
 - i) Grundlagenforschung, industrielle Forschung und vorwettbewerbliche Entwicklung im Sinne der Gemeinschaftsregelung für Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen.
- (2) Besondere Berücksichtigung finden die Forschung und Entwicklung, welche auf neue Initiativen ausgerichtet sind.

8. (Beihilfen)

(1) Für die in Artikel 7 angeführten Vorhaben kann den Unternehmen eine Beihilfe im Rahmen der Gemeinschaftsregelung für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen gewährt werden.

9. (Spezialisierungs- und Weiterbildungsprämien)

(1) Um die Forschung und Entwicklung zu fördern, das Niveau der Betriebsberatung und des betrieblichen Management zu verbessern, gewährt das Land, auch in Zusammenarbeit mit einzelnen oder zusammengesetzten Unternehmen, Hochschulen sowie Forschungsanstalten und -instituten, Spezialisierungs- und Fortbildungsprämien für Maturanten, Akademiker und Doktoranden, auch um deren Eingliederung in Südtiroler Unternehmen zu erleichtern.

(2) Das Land vergibt Prämien an Doktoranden, die Doktorarbeiten experimenteller Natur über Probleme der lokalen Wirtschaft schreiben.

10. (Vorhaben von allgemeinem Interesse)

(1) Das Land gewährt Beihilfen an öffentliche und private Körperschaften sowie an einzelne oder zusammengesetzte Unternehmen ohne Gewinnabsicht, die im Bereich der Grundlagen- und angewandten Forschung in den von Artikel 7 vorgesehenen Geltungsbereichen tätig sind und Vorhaben von allgemeinem Interesse ausführen. Die Beihilfen werden für die Kosten gewährt, die durch die Initiativen, durch Investitionen und durch die Verwaltung entstehen.

(2) Die Beihilfe kann bis zu 80 Prozent der anerkannten Ausgaben unter der Bedingung decken, daß die Forschungsergebnisse nach objektiven Kriterien, die in der Durchführungsverordnung festgelegt werden, all jenen zur Verfügung gestellt werden, die einen Antrag stellen und die Gesteuerungskosten bezahlen.

V. ABSCHNITT

Maßnahmen zur Förderung von Beratung, Weiterbildung und Wissensvermittlung

11. (Maßnahmen)

(1) Das Land fördert folgende Vorhaben der Beratung, Ausbildung und Wissensvermittlung:

- a) Aus- und Weiterbildung von Führungskräften und von hochqualifizierten Fachleuten,
- b) Erwerb von technologischem Wissen oder Marktinformationen über den Rückgriff auf spezialisierte Dienstleistungen oder Beratungen, welche Forschungseinrichtungen, Universitäten oder Beratungseinrichtungen anbieten,
- c) Umschulung und Weiterbildung des Personals zwecks Anpassung an die geänderten Markt- oder Technologieerfordernisse,
- d) gezielte Beratung für die Errichtung von Jointventures zwischen Unternehmen aus Südtirol und solchen außerhalb Südtirols,
- e) Beratung, Gutachten, Projekte, Umschulung in den Bereichen Arbeitssicherheit und -unfallverhütung und Energie,
- f) Betriebspraktika bei Unternehmen mit Sitz in Südtirol,
- g) Beratungen bezüglich der Patentierbarkeit von Markenzeichen und Betriebsprodukten,
- h) Technologieberatungs- und -transferstellen,

- i) Erhebungen, Studien und Forschungsarbeiten.
- (2) Maßnahmen, die in Zusammenarbeit mit für die Wirtschaftsförderung zuständigen Körperschaften, Unternehmensverbänden und deren Organisationen oder von mehreren Unternehmen gemeinsam durchgeführt und in Anspruch genommen werden, können vorrangig behandelt werden.
- (3) Die Landesregierung ist ermächtigt, die Maßnahmen gemäß Absatz 1 selbst durchzuführen.

12. (Beihilfen)

- (1) Für Maßnahmen der Beratung, Ausbildung und Wissensvermittlung zugunsten von KMU gewährt das Land Beihilfen im Rahmen der Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen an KMU.
- (2) Als KMU gelten jene, die der Definition gemäß Gemeinschaftsregelung entsprechen.
- (3) Die Förderung von Maßnahmen der Beratung, Ausbildung und Wissensvermittlung zugunsten von großen Unternehmen erfolgt im Einzelfall nach vorheriger Notifizierung im Sinne von Artikel 93 Absatz 3 des EG- Vertrages und unter Berücksichtigung der von der Europäischen Kommission festgelegten Grenzen. Von der Notifizierungspflicht sind Beihilfen ausgenommen, die die "de minimis"- Grenze im Sinne der Gemeinschaftsregelung über die staatlichen Beihilfen nicht überschreiten.
- (4)5

13. (Besondere Vorhaben)

- (1) Im Rahmen der Zielsetzungen dieses Gesetzes ist die Landesregierung ermächtigt, folgende Vorhaben direkt zu verwirklichen oder Unternehmen, Körperschaften, Anstalten, spezialisierte öffentliche oder private Vereinigungen und Verbände oder Freiberufler mit deren Ausführung zu betrauen:
 - a) Seminare, Studientagungen, Kongresse, Ideenwettbewerbe, Preisausschreiben, Spezialisierungskurse sowie Betriebs- und Branchenanalysen,
 - b) Untersuchungen in Zusammenarbeit auch mit Forschungseinrichtungen und Beratung mit diesen, um eine Angleichung der Unternehmen, die in Südtirol tätig sind, an den jeweils letzten Stand der Forschung zu ermöglichen,
 - c) jede weitere Maßnahme zur Förderung des Erscheinungsbildes der Wirtschaftssektoren und der Unternehmenskultur.

13/bis. 6)

13/ter. (Außerordentliche Zuweisung an das Institut für innovative Technologien Bozen KGmbH)

- (1) Dem "Institut für innovative Technologien Bozen KGmbH", mit Sitz in Bozen, wird für den Aufbau einer Notifizierungsstelle für die EG-Zertifizierung von Sicherheitssystemen und Sicherheitsbauteilen für Seilbahnen und andere Transportmittel in Berggebieten sowie von Geräten für persönliche und kollektive Sicherheit am Berg ein Sonderbeitrag im Ausmaß von 516.456,00 Euro, aufgeteilt in zwei gleiche Raten zu Lasten der Finanzjahre 2003 und 2004 zugewiesen. 7)

VI. ABSCHNITT

Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen

14. (Maßnahmen)

- (1) Das Land fördert nachstehende Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, die Beschäftigung und das Qualifikationsniveau der Angehörigen aller Sprachgruppen zu erhöhen:
 - a) die Förderung des Jung- und Frauenunternehmertums und der Gründung neuer Unternehmen,
 - b) neue unternehmerische Tätigkeiten und solche, die das Ziel verfolgen, traditionelle Handwerksberufe wieder einzuführen,
 - c) Betriebsübernahmen infolge von Generationenwechsel.
- (2) Die Maßnahmen dürfen keine Investitionsvorhaben beinhalten.

15. (Beihilfen)

- (1) Für Vorhaben im Sinne dieses Abschnittes kann das Land Beihilfen an die Unternehmen in variablem Ausmaß bis zu höchstens 25 Prozent der jährlichen Bruttolohnsumme gewähren. Diese Beihilfen können für höchstens drei Jahre nach Beginn der neuen Unternehmertätigkeit gewährt werden.

16. (Rettung und Umstrukturierungen)

(1) Mit dem Ziel, die Beschäftigungssicherung zu erreichen, kann das Land Beihilfen an Unternehmen zur Rettung oder Umstrukturierung von Unternehmen auf der Grundlage eines Sanierungs-, Umstrukturierungs- oder Umstellungsplanes im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechtes gewähren. Die Beihilfen können nach vorheriger Notifizierung und Genehmigung des spezifischen Projektes im Sinne von Artikel 93 Absatz 3 des EG-Vertrages und unter Berücksichtigung der von der Europäischen Kommission festgelegten Grenzen gewährt werden.

VII. ABSCHNITT
Beteiligungsgesellschaft**17. (Ziele)**

(1) Das Land ist ermächtigt, sich an einer Gesellschaft mit öffentlichem und privatem Kapital zu beteiligen, die den Zweck verfolgt, die Entwicklung des Beschäftigungsstandes und des Einkommens in Südtirol zu stützen, indem zeitlich befristete Beteiligungen am Gesellschaftskapital von Unternehmen eingegangen werden. Die Beteiligungen der Gesellschaft erfolgen zu Marktbedingungen und für Initiativen, die angemessene Ertragsaussichten bieten. Beteiligungen am Gesellschaftskapital von insolventen Unternehmen sind ausgeschlossen.

(2) Die Beteiligung des Landes und anderer öffentlicher Körperschaften am Kapital der Gesellschaft darf nicht mehr als 34 Prozent betragen und muß hinsichtlich Vergütungsausmaß und -art den privaten Anteilen gleichgesetzt sein. Bei der Berechnung obgenannter Quote sind auch die Beteiligungen des Landes und öffentlicher Körperschaften an privaten Körperschaften und Betrieben zu berücksichtigen, welche Teilhaber der Beteiligungsgesellschaft sind.

(3) Das Statut und alle seine späteren Änderungen müssen von der Landesregierung präventiv genehmigt werden.

18. (Beteiligungen)

(1) Die Beteiligungsgesellschaft gemäß Artikel 17 geht bei Neugründungen oder Kapitalerhöhungen von Kapitalgesellschaften eine Minderheitsbeteiligung in der Höhe von maximal 34 Prozent ein, um folgende Investitionsvorhaben zu realisieren:

- a) Ansiedlung neuer betrieblicher Produktionsstätten und Maßnahmen zugunsten des Jung- und Frauenunternehmertums,
- b) Umstrukturierung, die auf eine Reorganisation, Erneuerung und technologische Aufrüstung des Betriebes abzielt,
- c) Erweiterung und Modernisierung der Produktionsprozesse,
- d) Umstellung der betrieblichen Tätigkeiten auf neue Warengruppen.

VIII . ABSCHNITT
Förderung der Internationalisierung der Betriebe**19. (Maßnahmen)**

(1) Mit dem Ziel, die heimischen Produkte und Dienstleistungen aller Wirtschaftsbereiche auf Märkten innerhalb und außerhalb des europäischen Binnenmarktes aufzuwerten, neue Märkte zu erschließen und eine optimale Betriebsgröße zu erreichen, fördert das Land folgende Maßnahmen:

- a) Studien, Untersuchungen und Beratungen zur Erlangung von Informationen über Märkte und Marktdurchdringung innerhalb und außerhalb des europäischen Binnenmarktes,
- b) Durchführung von und Beteiligung an Ausstellungen, Messen und Veranstaltungen, die der Aufwertung der heimischen Produkte und Dienstleistungen auf Märkten innerhalb und außerhalb des europäischen Binnenmarktes dienen,
- c) Versicherung der Risiken von Exportkrediten.

(2) Das Land kann die Maßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und b) unmittelbar und auf eigene Kosten durchführen oder Dritte beauftragen und diesen die getragenen Kosten zurückerstatten.

20. (Beihilfen)

(1) Für die Maßnahmen gemäß Artikel 19 kann das Land bis zu 50 Prozent der zulässigen Ausgaben an KMU, an Körperschaften und Vereinigungen sowie an einzelne oder zusammengeschlossene Unternehmen mit Sitz in Südtirol gewähren und auf Grundlage von Kriterien, die im Sinne von Artikel 2 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, erlassen werden und zu notifizieren sind, auch an große Unternehmen.

(2) Für die Maßnahmen gemäß Artikel 19, welche von öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Interesse des Landes

durchgeführt werden, können Beiträge bis zu 80 Prozent der zulässigen Ausgaben gewährt werden.

20/bis. (Maßnahmen zur bestmöglichen Nutzung der Finanzierungen seitens der Europäischen Union)

(1) Um die von der Europäischen Union zur Verfügung gestellten Ressourcen vollständig zu nutzen, ist die Landesregierung ermächtigt, auf einem eigenen Ausgabenkapitel des Landeshaushaltes weitere Maßnahmen vorzusehen, die zusätzlich zu den in von der Europäischen Union bereits genehmigten Programmierungsdokumenten vorgesehenen Maßnahmen, alle Voraussetzungen für die Zulassung zur Finanzierung seitens der Europäischen Union erfüllen.

(2) Die Landesregierung weist die zur Finanzierung von Projekten, Unterprogrammen, Achsen oder Maßnahmen genehmigten Beträge im Verhältnis zum Gesamtausmaß der für die einzelnen Programme vorgesehenen öffentlichen Ressourcen im Hinblick auf die Möglichkeit zu, daß Teile der geplanten Maßnahmen nicht oder in geringerem Ausmaß verwirklicht werden, sowie auch im Verhältnis zur Verfügbarkeit neuer, von der Europäischen Union zugewiesener Ressourcen.

(3) Das Land Südtirol kann sich der Zusammenarbeit von seiten spezialisierter Unternehmen und der Standesorganisationen für die Ausarbeitung von EDV-Programmen zwecks Gewährung und Auszahlung an einzelne oder zusammengeschlossene Unternehmer der von den EG-Bestimmungen vorgesehenen Beihilfen und für die Eingabe der dazu notwendigen Daten bedienen. 8)

20/ter. (Verwaltungsbehörde und Zahlstelle für die Maßnahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III Italien-Österreich)

(1) Das Land ist ermächtigt, die Aufgaben einer Verwaltungsbehörde und Zahlstelle für die Maßnahmen bezüglich des Programms der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit Italien-Österreich im Sinne der Verordnungen (EU) Nr. 1260/99 vom 28. Juni 1999 und Nr. 438/01 vom 2. März 2001 laut den mit den Partnerregionen des Programms vereinbarten Modalitäten und der Bestimmungen der Gemeinschaftsbehörde durchzuführen.

(2) Für die Aufgaben der Zahlstelle wird beim Kreditinstitut, dem der Schatzamtsdienst des Landes anvertraut ist, ein eigenes Konto eingerichtet, für dessen Gebarung die Bestimmungen des Artikels 9 des Gesetzes vom 25. November 1971, Nr. 1041, in geltender Fassung, Anwendung finden. 9)

20/quarter. (Informationsdienst "Europe Direct-Informationsrelais")

(1) Die Landesregierung ist ermächtigt, Ausgaben im Sinne des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 27. Juli 2004 zu tätigen, die mit der Errichtung und Führung eines Informationsdienstes "Europe Direct-Informationsrelais" für den Zeitraum 2005-2008, gemäß eigener Vereinbarung mit derselben Kommission, zusammenhängen. 10)

IX. ABSCHNITT

Durchführungsverordnung, Finanz- und Schlußbestimmungen

21. (Durchführungsverordnung)

(1) Unbeschadet der Gemeinschaftsbestimmungen über staatliche Beihilfen, werden die Kriterien - getrennt nach Sektoren der gewerblichen Wirtschaft - für die zulässigen Vorhaben und Ausgaben, das minimale und maximale Ausgabenvolumen sowie die Modalitäten der Beihilfengewährung gemäß Artikel 2 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung der Bekanntgabe über die positive Überprüfung durch die Europäische Kommission laut Artikel 26 Absatz 1 erlassen.

(2) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereichten Beitragsgesuche werden im Sinne der bei Einreichdatum geltenden Bestimmungen erledigt, immer im Rahmen der geltenden Gemeinschaftsbestimmungen. Auf Antrag des Gesuchstellers können Beitragsgesuche, welche vor Inkrafttreten obgenannter Kriterien eingereicht werden, über die in Artikel 25 angeführten Bestimmungen abgewickelt werden.

(3) Bei der Beitragsgewährung werden auch Ausgaben in Betracht gezogen, welche im Zeitraum von sechs Monaten vor Einreichung des Gesuches getätigt wurden und ausreichend dokumentiert sind.

(4) Für die Auszahlung der in diesem Gesetz sowie im Landesgesetz vom 28. November 1973, Nr. 79, vorgesehenen Förderungen ist eine Frist von drei Jahren, zusätzlich zum Jahr ihrer Zweckbindung, festgelegt. Die nach Ablauf dieser Frist nicht ausbezahlten Beihilfen können mit Beschluß der Landesregierung widerrufen werden. 11)

22. (Programme der Gemeinschaft)

(1) Das Land ist ermächtigt, Vorhaben, die in von der Europäischen Kommission genehmigten Programmen enthalten sind, im vorgesehenen Ausmaß zu finanzieren und die Anteile der Europäischen Gemeinschaft und des Staates vorzufinanzieren. Die Begünstigungen im Sinne dieses Artikels können auch öffentlichen Körperschaften gewährt

werden. 12)

23. (Übergangs- und Schlußbestimmungen)

(1) Die Mittel aus dem Fonds für Umstrukturierung und Umstellung in der Industrie gemäß Artikel 27 des Landesgesetzes vom 8. September 1981, Nr. 25, in geltender Fassung, werden nach Aufhebung im Sinne des Artikels 25 dazu verwendet, um einen neuen Rotationsfonds im Sinne des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 9, zu errichten. Daraus können Beihilfen laut gegenständlichem Gesetz zugunsten der Industrie, der Landwirtschaft, des Handwerks, des Fremdenverkehrs, des Handels sowie des Verkehrs finanziert werden. Die Verwaltung des Fonds für die Industrie erfolgt gemeinsam mit den bereits bestehenden Rotationsfonds für Landwirtschaft, Handwerk, Fremdenverkehr, Handel und Verkehr. 13)

(2) Der Fonds für Forschung und Entwicklung gemäß Artikel 7 des Landesgesetzes vom 10. Dezember 1992, Nr. 44, betreffend "Maßnahmen des Landes zur Förderung der Forschung und Entwicklung in der Industrie", wird nach Ablauf der im Artikel 25 vorgesehenen Frist verwendet, um die Beihilfen gemäß Artikel 8 zu finanzieren.

(3) Die für die Verwendung der finanziellen Verfügbarkeiten zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verwaltungsakte obliegen den Abteilungen der zuständigen Assessorate.

(4) Die Finanzierung der Beihilfengesuche für Investitionen, die gemäß Landesgesetz vom 8. September 1981, Nr. 25, und Landesgesetz vom 10. Dezember 1992, Nr. 44 eingereicht worden sind, erfolgt unter Verwendung der im Landeshaushalt für die Durchführung dieses Gesetzes bereitgestellten Mittel. 14)

(5) Die Bestimmung gemäß Artikel 21 Absatz 4 wird für jene Beitragsgesuche angewandt, die nach Inkrafttreten des Finanzgesetzes 2000 eingereicht werden. 15)

23/bis. (In Staatsgesetzen vorgesehene Beihilfen)

(1) Im Zusammenhang mit der Durchführung des Legislativdekretes vom 31. März 1998, Nr. 112, kann das Land Südtirol die im Gesetz vom 28. November 1965, Nr. 1329, vorgesehenen Beihilfen sowie eventuelle andere Förderungsmaßnahmen, die in anderen Staatsgesetzen und nicht im vorliegenden Gesetz vorgesehen sind, gewähren, sofern sie von der Europäischen Kommission genehmigt wurden. Dessen unbeschadet bleibt das Verbot, falls vorgesehen, bestehen, die Gewährung von öffentlichen Beihilfen für die gleichen Initiativen zu kumulieren.

(2) Die Landesregierung bestimmt mit Beschluß, der im Amtsblatt der Region zu veröffentlichen ist, welche Bestimmungen Anwendung finden sowie die Kriterien und Modalitäten für die Durchführung derselben; dies unter Berücksichtigung der Verfügbarkeiten der Geldmittel und der nötigen organisatorischen Ressourcen. 16)

23/ter. (Finanzierung von Flächen für die Niederlassung von Produktionsbetrieben)

(1) Der Erlös aus dem Verkauf von Flächen für die Niederlassung von Produktionsbetrieben ist für den Ankauf und die Ausstattung von neuen Flächen, die dieselbe Bestimmung haben, sowie für den Ankauf von Betriebsanlagen gemäß Artikel 35/quater und 35/sexies des Landesgesetzes vom 20. August 1972, Nr. 15, zweckbestimmt.

(2) Die Eintragung der Einnahmen gemäß Absatz 1 und der entsprechenden Ausgaben in den Haushalt kann mit dem Verfahren gemäß Artikel 23 und 24 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, erfolgen. 17)

24. (Finanzbestimmung)

(1) Die Ausgaben zur Durchführung dieses Gesetzes zu Lasten des Finanzjahres 1997 werden mit nachfolgender Gesetzesmaßnahme festgelegt.

(2) Die Ausgaben für die Durchführung dieses Gesetzes zu Lasten der nachfolgenden Haushaltsjahre werden mit jährlichem Finanzgesetz getrennt nach Sektoren der gewerblichen Wirtschaft festgesetzt.

25. (Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen)

(1) Sechs Monate nach der Veröffentlichung der Bekanntgabe über die positive Überprüfung durch die Europäische Kommission laut Artikel 26 Absatz 1 sind folgende Gesetzesbestimmungen außer Kraft gesetzt:

a) das Landesgesetz vom 13. August 1986, Nr. 25, betreffend "Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der gastgewerblichen Beherbergungsbetriebe",

b) das Landesgesetz vom 13. November 1986, Nr. 27, betreffend "Maßnahmen zugunsten des Handels",

c) Artikel 2 Absätze 1 und 2, und die Artikel 4, 6, 8 und 10 des Landesgesetzes vom 26. März 1982, Nr. 11, betreffend "Neue Förderungsmaßnahmen zugunsten des Handwerks in der Provinz Bozen",

d) die Artikel 1, 2, 6, 7 Absatz 1 Buchstaben a), b), c) und f), Artikel 8 Absätze 1, 2, 5 und 7, und die Artikel 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 Absatz 1 Buchstaben a), b), c), d), e), f), g), h), i) und l), 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 55, 57 und 58 des Landesgesetzes vom 8. September 1981, Nr. 25, betreffend "Beihilfen der Autonomen Provinz Bozen für Industrie und Gewerbe",

e) die Artikel 1, 2, 3, 4 Absätze 1, 2, 3 und 4, und die Artikel 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 16 und 17 des Landesgesetzes vom 10. Dezember 1992, Nr. 44, betreffend "Maßnahmen des Landes zur Förderung der Forschung und Entwicklung in der Industrie",

f) Artikel 1 des Landesgesetzes vom 5. April 1995, Nr. 8, betreffend "Ergänzungen zu Gesetzen über die Wirtschaftsförderung",

g) die Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 12 und 15 des Landesgesetzes vom 20. März 1995, Nr. 7, betreffend "Förderung des Dienstleistungssektors und neue Bestimmungen zur Verbesserung der Qualität der gastgewerblichen Beherbergungsbetriebe, über die Eintragung in das Landesberufsverzeichnis der Skilehrer sowie über das Kindergartenpersonal".

26. (Notifizierung an die Europäische Kommission)

(1) Die Wirkungen dieses Gesetzes treten mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol der Bekanntgabe über die positive Überprüfung durch die Europäische Kommission gemäß Artikel 92 und 93 des EG-Vertrages ein. 18)

Dieses Gesetz ist im Amtsblatt der Region kundzumachen. Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es als Landesgesetz zu befolgen und für seine Befolgung zu sorgen.

1) Kundgemacht im A.Bl. vom 18. März 1997, Nr. 13.

2) Die Absätze 4 und 5 wurden angefügt durch Art. 36 des L.G. vom 14. August 2001, Nr. 9, und später aufgehoben durch Art. 47 des L.G. vom 28. Dezember 2001, Nr. 19.

3) Art. 2/bis wurde eingefügt durch Art. 55 des L.G. vom 11. August 1998, Nr. 9; Absatz 4 wurde später angefügt durch Art. 11 des L.G. vom 23. Dezember 2004, Nr. 10.

4) Absatz 4 wurde ersetzt durch Art. 17 des L.G. vom 21. Jänner 1998, Nr. 1.

5) Absatz 4 wurde aufgehoben durch Art. 12 des L.G. vom 3. Oktober 2005, Nr. 8.

6) Art. 13/bis wurde eingefügt durch Art. 7 des L.G. vom 26. Juli 2002, Nr. 11, und später aufgehoben durch Art. 26 des L.G. vom 23. Dezember 2005, Nr. 13.

7) Art. 13/ter wurde eingefügt durch Art. 7 des L.G. vom 26. Juli 2002, Nr. 11, und später ersetzt durch Art. 8 des L.G. vom 28. Juli 2003, Nr. 12.

8) Art. 20/bis wurde eingefügt durch Art. 11 des L.G. vom 9. August 1999, Nr. 7.

9) Art. 20/ter wurde eingefügt durch Art. 36 des L.G. vom 14. August 2001, Nr. 9.

10) Art. 20/quater wurde eingefügt durch Art. 12 des L.G. vom 22. Juli 2005, Nr. 5.

11) Absatz 4 wurde angefügt durch Art. 15 des L.G. vom 25. Jänner 2000, Nr. 2.

12) Absatz 1 wurde ergänzt durch Art. 26 des L.G. vom 3. Mai 1999, Nr. 1.

13) Absatz 1 wurde ersetzt durch Art. 15 des L.G. vom 25. Jänner 2000, Nr. 2.

14) Absatz 4 wurde angefügt durch Art. 55 des L.G. vom 11. August 1998, Nr. 9.

15) Absatz 5 wurde angefügt durch Art. 15 des L.G. vom 25. Jänner 2000, Nr. 2.

16) Art. 23/bis wurde eingefügt durch Art. 11 des L.G. vom 9. August 1999, Nr. 7.

17) Art. 23/ter wurde eingefügt durch Art. 8 des L.G. vom 28. Juli 2003, Nr. 12.

18) Mit Schreiben SG(97)D/10781 vom 19. Dezember 1997 hat die Europäische Kommission mitgeteilt, "daß unter Berücksichtigung der Verpflichtungen und Zusicherungen seitens der italienischen Behörden die Bedingungen und das Ausmaß der vom notifizierten Gesetzentwurf vorgesehenen Beihilfen den verschiedenen gemeinschaftlichen Regelungen über die staatlichen Beihilfen entsprechen" (der Hinweis wurde im A.Bl. vom 10. Februar 1998, Nr. 7, veröffentlicht).